



#### 4. Teilrevision Wärmeversorgungsreglement; Genehmigung

Das Wärmeversorgungsreglement weist wenige Differenzen zur gängigen Praxis aus. Im aktuellen Wärmeversorgungsreglement ist geregelt, dass die minimale Wärmeabnahme, unabhängig vom Wärmebezug, 50 % der Anschlussleistung gemäss Wärmelieferungsvertrag geschuldet ist.

Dies wurde in der Praxis nicht so angewendet und wird daher entsprechend im Wärmeversorgungsreglement aufgehoben. Zudem wird die Zählerablesung neu per 31. Dezember erfolgen, damit die Heizperiode dem Kalenderjahr entspricht.

Änderungen im Wortlaut:

##### Wärmeversorgungsreglement

Fachkommission  
Wärmeverbund

**Art. 7** <sup>2</sup> Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission werden im Zusammenarbeitsvertrag gemäss Art. 5 ~~und in einer Verordnung über die Fachkommission~~ geregelt.

Jährliche Gebühren;  
Verbrauchsgebühr

**Art. 35** <sup>2</sup> ~~Die minimale Wärmeabnahme beträgt 50 Prozent der Anschlussleistung gemäss Wärmelieferungsvertrag bei 2'100 Vollaststunden.~~

~~<sup>3</sup> Die minimale Wärmeabnahme ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Sie ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.~~

Rechnungsstellung

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt per ~~30. Juni~~ **31. Dezember**.

<sup>2</sup> ~~Per 30. September und per 31. März~~ **Per 30. Juni** kann der Wärmeverbund eine Teilrechnung stellen, welche sich auf den Wärmeverbrauch der Vorperiode stützt.

##### Wärmetarif

Verbrauchsgebühr

**Art. 2** <sup>3</sup> Die Gebührenfestlegung ist mit dem Gemeindebudget bekannt zu geben und gilt jeweils für die nächste Heizperiode, mit Beginn am ~~1.7.~~ **1.1.** des Folgejahres.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die **Teilrevision des Wärmeversorgungsreglements** mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2021, zu genehmigen.